



Merkblatt Sozialversicherungs-Beitragspflicht auf Mandatsentschädigungen an priMa¹

1. AHV-/IV-/EO-/ALV

1.1. Rechtslage

In BGE 98 V 230 hat das Bundesgericht festgestellt, dass die Entschädigung, die eine Vormundschaftsbehörde privaten Mandatsträger/innen gemäss Art. 416 ZGB zuspricht, massgebender Lohn im Sinne von Art. 12 und 14 Abs. 1 AHVG und damit beitragspflichtig ist. Das Gemeinwesen bzw. die KESB ist Arbeitgeber der Mandatsträger/innen, und zwar auch dann, wenn die Entschädigung zu Lasten des Vermögens der vormundschaftlich betreuten Person geht.

1.2. Keine Bezahlung der Beiträge an die Ausgleichskasse bei geringfügigem Lohn:

Sofern die Entschädigung nicht mehr als Fr. 2'300.-² pro Jahr und Arbeitgeber beträgt, sind Beiträge an die AHV nur zu entrichten, wenn der/die Mandatsträger/in dies verlangt (Art. 34d Abs. 1 AHVV). Wird die ungekürzte Lohnzahlung vom/von der Mandatsträger/in akzeptiert, kann nachträglich nicht mehr darauf zurückgekommen werden (Art. 34d Abs. 3 AHVV).

1.3. Freibetrag bei AHV-Rentner/innen:

Nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters sind Entschädigungen nur noch AHV-pflichtig für Beträge, die den Freibetrag von Fr. 1'400.- monatlich bzw. Fr. 16'800.- jährlich und pro Arbeitgeber übersteigen (Art. 6quater Abs. 1 AHVV).

1.4. Behandlung von Mehrfachmandaten:

Bei Mehrfachmandaten für den gleichen Arbeitgeber (d.h. für dieselbe KESB) sind die Entschädigungen für die Berechnung des beitragspflichtigen Lohnes bzw. des über den Freibetrag beitragspflichtigen Anteils zusammenzuzählen (vgl. BGE 98 V 230).

1.5. Praktische Umsetzung

Die KESB Zug klärt ab, ob die Entschädigung, welche der/die Mandatsträger/in aus dem Vermögen der betroffenen Person bzw. der Amtskasse insgesamt jährlich erhält, Fr. 2'300.- übersteigt oder nicht. Liegt die Entschädigung unter diesem Betrag und verlangt der/die Mandatsträger/in keine Abrechnung von AHV-Beiträgen, so erstellt die KESB keine AHV-Abrechnung. Akzeptiert der/die Mandatsträger/in die Entschädigung ohne AHV-Abzüge, so entfällt die Abrechnung endgültig. Die Information der Mandatsträger/innen durch die KESB über die Möglichkeit, die Bezahlung der AHV-Beiträge auch bei geringfügigem Lohn zu verlangen, erfolgt i.d.R. bei Amtsantritt mittels Aushändigung dieses Merkblatts.

¹ Quelle: Empfehlungen Arbeitsausschuss KOKES vom 19.05.2010 / angepasst und aktualisiert durch KESB Zug April 2015

² Stand 01.01.2024

Übersteigt die in einem Jahr ausgerichtete Entschädigung den genannten Betrag oder verlangt der/die Mandatsträger/in eine AHV-Abrechnung, so stellt die KESB diese aufgeschlüsselt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag dem/der Mandatsträger/in zu (z.B. im Beschluss betreffend Abnahme des Rechenschaftsberichts). Die Mandatstragenden haben - unabhängig vom sonstigen Status als Arbeitnehmende oder Selbständigerwerbende - den Arbeitgeberbeitrag aus dem Vermögen der erwachsenenschutzrechtlich betreuten Person und auf eigene Kosten den Arbeitnehmerbeitrag zu leisten. Wenn die Entschädigung aus der Amtskasse ausgerichtet wird, hat die KESB den Arbeitgeberbeitrag ebenfalls aus der Amtskasse zu entrichten.

Bei der Entschädigung sind die Spesen (bei Bedarf ist mit der kantonalen Ausgleichskasse zu vereinbaren, dass eine Spesenpauschale z. B. in der Höhe von 20 % geltend gemacht werden kann) in Abzug zu bringen; AHV-Beiträge sind nur auf den verbleibenden Betrag zu leisten. Da sich die Entschädigungen meistens auf eine zweijährige Berichtsperiode beziehen, ist die Entschädigung bei Bedarf auf die Anzahl der betreffenden Kalenderjahre aufzuschlüsseln (z.B. bei einer Berichtsperiode vom 01.10.2016 bis 30.09.2018 ergibt es die folgenden drei Perioden: 01.10. – 31.12.2016; 01.01. – 31.12.2017; 01.01. – 30.09.2018).

2. BVG/UVG/ALVG

2.1. Rechtslage

Die obligatorische Versicherung gegen Nichtberufsunfall und die berufliche Vorsorge ist wegen des geltenden Beschäftigungsminimums von 8 Arbeitsstunden pro Woche (NBU) und des Mindesteinkommens von zurzeit Fr. 21'150.- pro Jahr kaum von praktischer Bedeutung. Falls die Entschädigung über diesem Betrag liegt, ist für die Entrichtung von Beiträgen an die ALV die AHV-pflichtige Entschädigung massgebend (Art. 2 Abs. 1 ALVG) und die entsprechenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmer/innen-Beiträge sind zu leisten. Die Beiträge an die Berufsunfallversicherung sind in jedem Fall zu leisten.

Falls ausnahmsweise die Entschädigung über dem für die berufliche Vorsorge massgeblichen Minimallohn liegt, besteht keine Versicherungspflicht, wenn es sich bei der Mandatsführung um eine nebenberufliche Tätigkeit handelt und der/die Mandatsträger/in im Hauptberuf obligatorisch versichert ist oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgeht (Art. 1j Abs. 1 Bst. c BVV 2). Allerdings können Arbeitnehmer/innen, die im Dienste mehrerer Arbeitgeber stehen und insgesamt mehr als die genannten Fr. 21'150.- verdienen, von jedem einzelnen Arbeitgeber verlangen, dass er den bei ihm erzielten unter dem genannten Betrag liegenden Lohn versichert (Art. 46 BVG).

2.2. Praktische Umsetzung

Analog zur AHV-Abrechnung.